

Postanschrift: Stadtverwaltung · 56562 Neuwied

Firma  
Britton Reuther GmbH & Co.KG  
Elisabethstraße 6  
  
56564 Neuwied

Verwaltungsgebäude:

Engerser Landstraße 17



Dienststelle:

Ordnungsamt

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Bremer

Tel.-Durchwahl:

02631/802-433

Zimmer-Nr.:

51

FAX-Nr.:

02631/802-470

E-Mail:

fbremer@neuwied.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens: 22.08.2013

Unser Zeichen:

32-FB-BI-01/13

Datum:

19.03.2019

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ( BImSchG );  
Ihr Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 4 und 16 BImSchG zur Errichtung der neuen  
Kaschieranlage und Stilllegung der Kaschieranlage 1 und der Druckanlage Cerutti**

**Bescheid**

Der Firma Britton Reuther GmbH & Co. KG, Elisabethstr. 6, 56564 Neuwied, wird hiermit auf ihren Antrag vom 22.08.2013 gemäß

- §§4 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 17.05.2013, in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1. G, E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zuletzt geändert am 02.05.2013

vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zur Errichtung der neuen Kaschieranlage und Stilllegung der alten Kaschieranlage 1 und der Druckanlage Cerutti, Gemarkung Neuwied, Flur 12, Parz. 91/43, 91/42, 91/7 u.a. erteilt.**

Die Erteilung dieser Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter folgenden Nebenbestimmungen:



Lieferanschrift: Engerser Landstr. 17, 56564 Neuwied • Tel.: 0 26 31 / 802-0 • Fax: 0 26 31 / 802-323 • Internet: [www.neuwied.de](http://www.neuwied.de) • email: [stadtverwaltung@neuwied.de](mailto:stadtverwaltung@neuwied.de)

**Öffnungszeiten:**

Bürgerbüro: Montag - Mittwoch 7.30 - 17.00 Uhr; Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr; Freitag 7.30 - 12.00 Uhr  
allgemeine Verwaltung: Montag - Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr;  
Mittwoch zusätzlich 14.00 - 15.30 Uhr; Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Neuwied: Kto-Nr. 2 329 • BLZ 574 501 20  
Raiffeisenbank Neuwied: Kto-Nr. 116 100 • BLZ 574 601 17  
Postbank Köln: Kto-Nr. 4 795 508 • BLZ 370 100 50

1. Lösemittelhaltige Luft ist zu erfassen und den genehmigten Abluftreinigungsanlagen (letzter Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer regenerativen Nachverbrennung (RNV) vom 16.09.2013) zuzuführen.
2. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Folienkaschieranlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen an CO, NO<sub>x</sub> und organischen Stoffen – angegeben als Gesamtkohlenstoff in Abhängigkeit von der Temperatur durch Messung für die Gesamtanlage (RNV 1 und 2) feststellen zu lassen.  
Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekannt gegebenen Messstellen können unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) eingesehen werden.  
Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich Zugänge, festzulegen und einzurichten.  
Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz unmittelbar zu übersenden.  
Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.
3. Die Inbetriebnahme der Folienkaschieranlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind  
Maschinen die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
5. Zum Nachweis, dass die Folienkaschieranlage den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
6. Vor Inbetriebnahme verketteter Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die hieraus sich ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.  
Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.
7. In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Arbeitszeit eine ausreichende gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.  
In der Regel ist dies gegeben, wenn Mindestöffnungsflächen für kontinuierliche Lüftung und für Stoßlüftung vorhanden sind oder eine Lüftungstechnische Anlage dies sicherstellt. Dabei ist der Außenluftvolumenstrom nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO<sub>2</sub>-Konzentration von 1000 ppm eingehalten



#### Öffnungszeiten:

#### Bankverbindungen:

wird. Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A 3.6) entnommen werden.

8. Der Ausfall oder die Störung einer raumlüftungstechnischen Anlage müssen durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden.  
Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt werden.
9. Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diese Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.  
Ist dies Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nach § 6 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung zu beurteilen und zu dokumentieren (Gefährdungsbeurteilung)
10. Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erstellt werden.  
Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
  - die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
  - die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen,
  - das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen,
  - dass die Explosionsgefährdungen einer Bewertung unterzogen worden sind,
  - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen;
  - welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
  - für welche Bereiche der Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.
11. Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden.  
Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizufügen.  
Die Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Sie muss die Anforderungen nach Nr. 2 und Nr. 3.1 der Technischen Regel für Betriebssicherheit „befähigte Personen“ (TRBS 1203) erfüllen.
12. Die zum Einbau vorgesehene ortsfeste CO<sub>2</sub> Löschanlage muss den VDS Richtlinien entsprechen.  
Die CO<sub>2</sub>-Feuerlöschanlage ist von der Technischen Prüfstelle des Verbandes der Schadenversicherer e.V. oder anderen Sachverständigen nach Fertigstellung abzunehmen und in regelmäßigen Zeitabständen zu warten zu prüfen und ggf. Instand zu setzen. Auf die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990 wird hingewiesen.  
Der Abnahmebericht ist der Bauordnungsabteilung der Stadtverwaltung Neuwied zuzuleiten.
13. Vor der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bauzustandsbesichtigung mit der Bauordnungsabteilung gemäß LBauO durchzuführen.
14. Sonstige Abfälle sind im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dessen untergesetzlichen Regelwerk soweit erforderlich getrennt zu erfassen und vorrangig zu verwerten. Beseitigungsabfälle, wie etwa hausmüllähnlicher Restabfall, sind dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis Neuwied) im Rahmen eines satzungsgemäßen Anschlusses zu überlassen.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

### B e g r ü n d u n g

Die Firma Britton Reuther GmbH & Co. KG hat die Erteilung vorgenannter Änderungsgenehmigung beantragt. Zum Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Unterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat demnach ein Anrecht auf Erteilung der Genehmigung. Diese ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff) in der derzeit gültigen Fassung zu den im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen rechtliches Gehör gegeben.

### V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n f e s t s e t z u n g

Die Verwaltungsgebühren gemäß lfd. Nr. 4.1.1.1 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.02.2006 (GVBl. S. 165) in der z.Z. gültigen Fassung und die Verwaltungsgebühren der beteiligten Behörden belaufen sich auf

**936,46 €.**

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

1. Stadtverwaltung Neuwied, Ordnungsamt	300,00 €
---	----------

Auslagen:

2. Stadtverwaltung Neuwied, Bauordnungsabteilung	25,00 €
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht	440,00 €
4. Kreisverwaltung Neuwied, Abt. für Abfallwirtschaft	128,70 €
5. Kreisverwaltung Neuwied, Abteilung f. Umwelt, Natur u. Energie	42,76 €

Wir dürfen Sie bitten, den Gesamtbetrag in Höhe von 936,46 € bis zum 27.12.2013 an die Stadtkasse Neuwied unter Angabe der Buchungsstelle 1.12.2.1/431200, Az.: 32/FB-BI-01/13 zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstr. 17 oder beim Stadtrechtsausschuss Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder in elektronischer Form über die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz einzulegen.

Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Vertretung:

(Moritz)  
Beigeordneter